Artikel 24*a*

Sorgfältiger Umgang mit Chemikalien

[1] Der Arbeitgeber muss ein Verzeichnis der in seinem Betrieb verwendeten Stoffe und Zubereitungen nach dem Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000[1] (Chemikalien) führen und eine Gefährdungs- und Risikobeurteilung der damit ausgeführten Tätigkeiten vornehmen. Dazu kann er das Informations- und Dokumentationssystem nach Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung 1 vom 10. Mai 2000[2] zum Arbeitsgesetz nutzen; die Nutzung ist freiwillig.

[2] Er muss gemäss dem Stand der Technik alle geeigneten, erforderlichen und zumutbaren Massnahmen treffen, um in seinem Betrieb den sorgfältigen Umgang mit Chemikalien sowie den Schutz der Arbeitnehmer zu gewährleisten. Dabei geht er in der folgenden Reihenfolge (STOP-Prinzip) vor:

a. gefährliche Chemikalien substituieren;
b. technische Massnahmen treffen;
c. organisatorische Massnahmen treffen;
d. persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen.

1. Allgemeines

Jeder Betrieb, der mit Chemikalien umgeht, muss zum Schutz der Gesundheit seiner Beschäftigten den sorgfältigen Umgang mit Chemikalien im Betrieb entsprechend den Gefahren und Risiken sicherstellen (Artikel 6 ArG und Artikel 25 ChemG). Der Umgang umfasst, wie in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe j ChemG festgehalten ist, jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Stoffen oder Zubereitungen, insbesondere das Lagern, Aufbewahren, Verwenden oder Entsorgen. Der Betrieb muss gemäss dem Wortlaut von Artikel 25 ChemG alle Massnahmen hinsichtlich des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b ArGV 3 hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass die Gesundheit der Arbeitnehmenden nicht durch physikalische, chemische und biologische Einflüsse beeinträchtigt wird.

Das SECO stellt ein dem Stand der Technik entsprechendes Informations- und Dokumentationssystem (SICHEM: SIcherer Umgang mit CHEMikalien) zur Verfügung, mit dem ein Betrieb beim sorgfältigen Umgang mit Chemikalien unterstützt werden kann.

Aus der Sorgfaltspflicht des Arbeitgebers lassen sich verschiedene Elemente ableiten, die in zwei Kategorien unterteilt werden können: erstens, die Schaffung der notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen für den richtigen Umgang mit Chemikalien bezüglich Organisation und Dokumentation und zweitens, die Umsetzung der inhaltlichen Vorgaben und Pflichten zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien, zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht und Gewährleistung des Gesundheitsschutzes, welche auch die Lagerung, den Transport und die Entsorgung einschliesst.

[1] **SR 813.1**

[2] SR **822.111**

In Bezug auf die erste Kategorie von Pflichten, nämlich die Voraussetzungen und Grundlagen für den sorgfältigen Umgang mit Chemikalien zu schaffen, lassen sich insbesondere folgende Elemente ableiten:
- Allgemeine Organisation festlegen;
- Notfallorganisation erstellen und Berufsunfälle abklären;
- Sicherheitsdatenblätter beachten und aufbewahren;
- Betriebsanweisungen erstellen;
- Konformitätserklärungen und Betriebsanleitungen beschaffen;
- Dokumente archivieren;
- Vorgaben zum Mutter- und Jugendarbeitsschutz umsetzen;
- Vorgaben zu besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) umsetzen.

In Bezug auf die spezifische Umsetzung der Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Chemikalien lassen sich insbesondere folgende Elemente ableiten:
- Chemikalienliste erstellen;
- Gefährliche chemische Produkte substituieren;
- Gefährdungen kennen;
- Exposition und Risiken kennen;
- Schutzmassnahmen festlegen;
- Beschäftigte informieren, schulen und instruieren;
- Umsetzung kontrollieren;
- Fachgerecht lagern;
- Fachgerecht transportieren;
- Fachgerecht entsorgen.

Diese Elemente sind unter Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips umzusetzen. Das bedeutet, dass jeder Betrieb entsprechend seinen Gefahren und Risiken im Betrieb Massnahmen ergreifen muss, um die Gesundheit der Arbeitnehmenden umfassend zu schützen.

Für weitere Details zur Einhaltung des sorgfältigen Umgangs mit Chemikalien im Betrieb stellt das SECO verschiedene Materialien zur Verfügung (siehe www.chematwork.ch). Dazu gehören die Arbeitsanleitung «Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb», sowie auch Broschüren mit Checklisten zu Handen der Betriebe und Informationen zur Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate.

Absatz 1

Um seiner Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien nachzukommen, muss der Arbeitgeber ein Verzeichnis der in seinem Betrieb verwendeten Chemikalien führen und die damit verbundenen Gefahren und Risiken auf der Grundlage der mit diesen Chemikalien ausgeführten Tätigkeiten beurteilen.

Das Chemikalienverzeichnis beinhaltet die im Betrieb gelagerten und verwendeten Chemikalien samt den Informationen der Herstellerin über deren Einstufung und Kennzeichnung sowie der daraus folgenden rechtlichen Pflichten (z. B. Mutterschutz). Der Arbeitgeber kann ein solches Verzeichnis innerhalb des elektronischen Informations- und Dokumentationssystems SICHEM mit ein paar wenigen Klicks erstellen. Es bleibt ihm aber freigestellt, das Verzeichnis auf eine andere Art zu erstellen, solange dieses auch dem Stand der Technik entspricht.

Das Führen eines Verzeichnisses der im Betrieb gelagerten und verwendeten Chemikalien und die Beurteilung der damit ausgeführten Tätigkeiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist das Herzstück der Sorgfaltspflichten beim Umgang mit Chemikalien. Mit einem solchen Verzeichnis wird der Überblick geschaffen über die im Betrieb verwendeten und gelagerten Chemikalien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und c ChemG, deren Gefährdungen für die Gesundheit der Beschäftigten sowie die daraus resultierenden gesetzlichen Pflichten (z. B. Mutterschutz oder Jugendarbeitsschutz). Das Chemikalienverzeichnis dient auch als Ausgangspunkt für die Evaluation, ob weitere Massnahmen getroffen werden müssen.

So stützt sich die Gefährdungs- und Risikobeurteilung auf dieses Chemikalienverzeichnis und

erfolgt aufgrund der damit ausgeführten Tätigkeiten. Dazu müssen die an einem bestimmten Arbeitsplatz eingesetzten Chemikalien und die damit durchgeführten Tätigkeiten beschrieben werden. Wichtig ist die Dokumentation der durchgeführten Expositions- und Risikobeurteilung der beschriebenen Tätigkeiten und auch der daraufhin festgelegten Schutzmassnahmen. Die Arbeitsanleitung «Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb» beschreibt umfassend die nötigen Schritte zum sorgfältigen Umgang, und auch dabei kann SICHEM Unterstützung bieten.

Die Betriebe müssen ASA-Spezialistinnen und -Spezialisten beiziehen, wenn dies in der konkreten Situation zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden und für ihre Sicherheit erforderlich ist. Beim Umgang mit gesundheitsgefährdenden Chemikalien ist die ASA-Beizugspflicht immer wahrzunehmen.

Absatz 2

Um einen sorgfältigen Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten, muss der Arbeitgeber gemäss dem Stand der Technik alle geeigneten, erforderlichen und zumutbaren Massnahmen treffen. Bei der Auswahl der Massnahmen hat er dabei die Reihenfolge des STOP-Prinzips zu beachten (**S**ubstitution, **t**echnische Massnahmen, **o**rganisatorische Massnahmen und **p**ersönliche Schutzausrüstung). Wenn die Substitution nicht möglich ist, müssen die TOP-Massnahmen herangezogen werden. Sie werden oft zusammen eingesetzt und ergänzen sich gegenseitig.

Buchstabe a)
Gefährliche Chemikalien substituieren
Als erstes sind, wenn immer praktisch oder technisch möglich, gefährliche Chemikalien durch weniger gefährliche Chemikalien oder Technologien zu ersetzen. Es muss also zunächst geprüft werden, ob eine sinnvolle Substitution stattfinden kann. Dies ist oft die effektivste Massnahme und ist deshalb zu privilegieren. Es ist jedoch möglich, dass auch nach einer erfolgreichen Substitution weitere TOP-Massnahmen erforderlich sind, je nach Restrisiko oder neuen Risiken, die von der Ersatzchemikalie verursacht werden.

Buchstabe b)
Technische Massnahmen treffen
Zweitens sind technische Massnahmen, wie zum Beispiel Absaugvorrichtungen, Sicherheitsvorrichtungen oder Einschliessungsmassnahmen zu treffen. Dadurch wird die von der Chemikalie ausgehende Gefährdung direkt angegangen und soweit möglich eliminiert. Selbst in technischen Systemen gibt es im Bereich der Chemikalien trotzdem signifikante Expositionen, so dass diese Massnahme nicht immer ausreichend ist.

Buchstabe c)
Organisatorische Massnahmen treffen
Drittens sind organisatorische Massnahmen zu treffen, wie zum Beispiel die zeitliche Begrenzung der Expositionsdauer (Arbeitswechsel, Pausenregelung) oder vertiefte Schulung der Mitarbeitenden. Diese Massnahmen sind abhängig von der Umsetzung durch die jeweiligen Personen und daher objektiv gesehen weniger sicher als die vorhergehenden Massnahmen. Sie können jedoch leicht implementiert werden und stellen daher oft eine Ergänzung zu technischen Massnahmen dar.

Buchstabe d)
Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen
Das zur Verfügung stellen von persönlichen Schutzausrüstungen, zum Beispiel entsprechende Atemschutzmasken oder Handschuhe mit der Verpflichtung der Arbeitnehmenden, diese zu tragen, stehen in der Hierarchie der zu treffenden Massnahmen an letzter Stelle. Alle vorhergehenden Massnahmen sind in der Regel effektiver. Daher kommen die Schutzausrüstungen nur dann zum Zug, wenn die anderen Massnahmen unmöglich oder unverhältnismässig sind, oder in Kombination mit diesen.